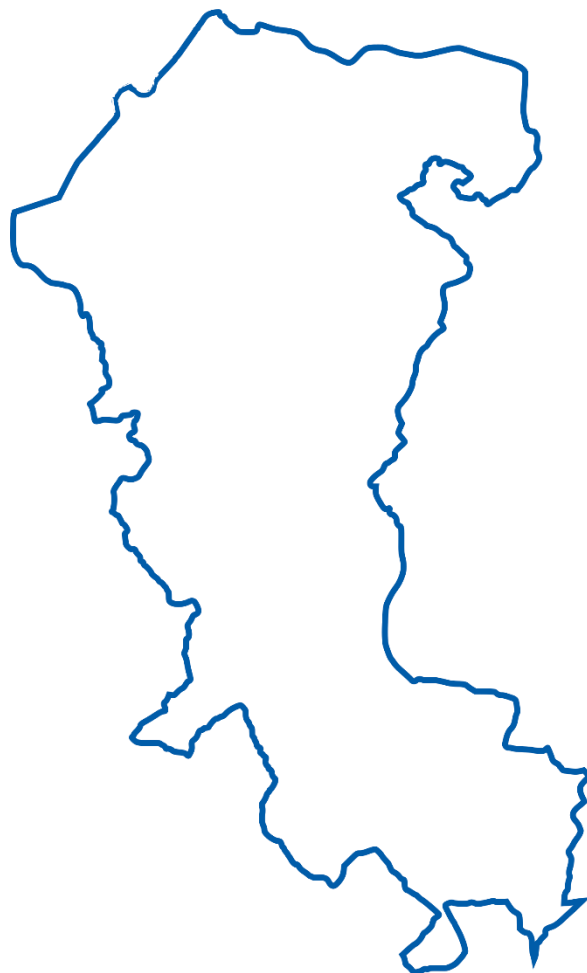




STATUTEN MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK



Version vom 04. Januar 2023 zur Verbandsgründung



INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
ART. 1 MITGLIEDER	4
ART. 2 NAME	4
ART. 3 ZWECK	4
ART. 4 ANGEBOT VON DIENSTEN	5
ART. 5 SITZ	5
KAPITEL B: ORGANISATION	5
ART. 6 ORGANE DES VERBANDS.....	5
KAPITEL C: POLITISCHE RECHTE	5
ART. 7 INITIATIVE	5
ART. 8 OBLIGATORISCHES REFERENDUM	6
ART. 9 FAKULTATIVES REFERENDUM.....	6
KAPITEL D: DELEGIERTENVERSAMMLUNG	6
ART. 10 VERTRETUNG DER GEMEINDEN.....	6
ART. 11 BEZEICHNUNG DER DELEGIERTEN UND DAUER DES MANDATS	7
ART. 12 KONSTITUIERENDE SITZUNG	7
ART. 13 BEFUGNISSE	7
ART. 14 EINBERUFUNG	8
ART. 15 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN	8
ART. 16 FUNKTIONSWEISE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG	8
ART. 17 PROTOKOLL.....	8
KAPITEL E: VORSTAND.....	9
ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG	9
ART. 19 VORSITZ	9
ART. 20 BEFUGNISSE	9
ART. 21 SITZUNGEN	10
ART. 22 KOMMISSIONEN DES VORSTANDS.....	10
ART. 23 DELEGATION VON AUFGABEN UND KOMPETENZEN.....	10
KAPITEL F: DIREKTIONEN.....	11
ART. 24 ANZAHL UND EINSETZUNG	11
ART. 25 DIREKTORIUM.....	11
ART. 26 ORGANISATION	11
ART. 27 KOMPETENZEN	11
ART. 28 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDS.....	12



ART. 29	ARBEITSGRUPPEN DER DIREKTIONEN.....	12
KAPITEL G: AUFGABEN DER DIREKTIONEN.....		12
ART. 30	AUFGABEN.....	12
ART. 31	DIREKTION REGION SENSE	12
ART. 32	DIREKTION GESUNDHEITSNETZ SENSE	12
ART. 33	DIREKTION FEUERWEHR SENSE	13
ART. 34	DIREKTION OS SENSE.....	13
KAPITEL H: FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE		13
ART. 35	FINANZKOMMISSION.....	13
ART. 36	REVISIONSSTELLE.....	13
KAPITEL I: FINANZEN.....		14
ART. 37	FINANZQUELLEN.....	14
ART. 38	SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: ZUSÄTZLICHE FINANZQUELLEN	14
ART. 39	LASTENVERTEILUNG AUFWAND.....	14
ART. 40	LASTENVERTEILUNG INVESTITIONSAUSGABEN	14
ART. 41	SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: SUBVENTIONSBERECHTIGTE INVESTITIONEN.....	14
ART. 42	ZAHLUNGSMODALITÄTEN.....	15
ART. 43	VERSCHULDUNGSGRENZE	15
ART. 44	SONDERFONDS FÜR FAHRZEUGE, GERÄTE UND MATERIAL	15
KAPITEL J: INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN		15
ART. 45	GRUNDSATZ	15
KAPITEL K: SCHLUSSBESTIMMUNGEN		15
ART. 46	AUSTRITT.....	15
ART. 47	AUFLÖSUNG	16
ART. 48	ERSTMALIGE KONSTITUIERUNG DER ORGANE	16
ART. 49	INKRAFTTRETEN	16



Gestützt auf die Verfassung des Kanton Freiburg vom 16. Mai 2004 und das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden.

Die in diesen Statuten aufgeführten Begriffe und Funktionen gelten, unbesehen ihrer männlichen Bezeichnung, sinngemäss für sämtliche Geschlechter.

Kapitel A: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 MITGLIEDER

Alle Gemeinden des Sensebezirks (Gemeinden) bilden einen Mehrzweckverband im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden.

Art. 2 NAME

Der Gemeindeverband (Verband) trägt den Namen: Mehrzweckverband Sensebezirk.

Art. 3 ZWECK

¹ Der Verband hat zum Zweck:

- a. Die Aufgaben zu übernehmen, die den Gemeinden aufgrund des eidgenössischen und kantonalen Rechts obliegen und eine überkommunale Zusammenarbeit erfordern, in den Bereichen Regionalentwicklung, Raumplanung, Umwelt, Energie, Bildung, Bezirksstrukturen der sozialmedizinischen Versorgung und der Sozialhilfe, Alter, Brandbekämpfung und Hilfeleistung sowie Tourismus.
- b. Die überregionale Zusammenarbeit zu fördern.
- c. Die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit den benachbarten Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen zu pflegen und soweit nötig vertraglich zu regeln.
- d. Projekte und Aufgaben von regionalem und überregionalem Interesse in geeigneter Weise zu unterstützen, zu koordinieren oder zu verwirklichen.

² Der Verband kann Liegenschaften erwerben, besitzen, verwalten und veräussern.



Art. 4 ANGEBOT VON DIENSTEN

Der Verband kann Gemeinden und Verbänden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste im Sinne des Gesetzes über die Gemeinden anbieten oder Dienste extern beziehen.

Art. 5 SITZ

Der Verband hat seinen Sitz in Tifers.

Kapitel B: Organisation

Art. 6 ORGANE DES VERBANDS

¹ Die Organe des Verbands sind:

- a. Die Delegiertenversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Finanzkommission
- d. Die Direktion

Kapitel C: Politische Rechte

Art. 7 INITIATIVE

¹ 1'000 Aktivbürger der Gemeinden oder die Mehrheit der Exekutivgremien der Gemeinden können eine Initiative einreichen bezüglich:

- a. Übertragung eines neuen wichtigen Zwecks oder einer anderweitigen Änderung der Statuten
- b. Annahme, Aufhebung oder Änderung eines allgemeinverbindlichen Reglements
- c. Einer Ausgabe, die den für das fakultative Referendum festgelegten Betrag übersteigt, oder eine Sicherheitsleistung, die eine solche Ausgabe nach sich ziehen kann.

² Die Initiative ist schriftlich bei der Gemeindeschreiberei des Verbandsitzes einzureichen. Wenn sie Abs. 1 lit. a und b betrifft, kann sie die Form einer allgemeinen Anregung oder eines vollständig ausgearbeiteten Entwurfs annehmen. Die Initiativen nach Abs. 1 lit. c werden als allgemeine Anregungen betrachtet.

³ Zur Annahme der Initiative bedarf es des doppelten Mehrs der Stimmenden und der Gemeinden.

⁴ Ansonsten richtet sich die Ausübung des Initiativrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).



Art. 8 OBLIGATORISCHES REFERENDUM

¹ Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die 20 Millionen Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

² Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

³ Bei wiederkehrenden neuen Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

⁴ Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Art. 9 FAKULTATIVES REFERENDUM

¹ 1'000 Aktivbürger der Gemeinden oder ein Viertel der Exekutivgremien der Gemeinden können verlangen, dass ein Beschluss der Delegiertenversammlung den Aktivbürgern zur Abstimmung unterbreitet wird, wenn er Folgendes zum Gegenstand hat:

- a. Eine neue Ausgabe, die 5 Millionen Franken (inklusive Mehrwertsteuer) übersteigt. Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter. Bei neuen wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.
- b. Die Annahme, die Änderung oder die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Reglements.

² Ansonsten richtet sich die Ausübung des Referendumsrechts sinngemäss nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden (GG) und des Gesetzes über die Ausübung der politischen Rechte (PRG).

Kapitel D: Delegiertenversammlung

Art. 10 VERTRETUNG DER GEMEINDEN

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Vertretern der Gemeinden zusammen.

² Jede Gemeinde verfügt über eine Stimme pro tausend Einwohner oder Bruchteilen von tausend. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung gemäss dem letztpublizierten Staatsratsbeschluss über den Bestand der Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode.

³ Jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf mindestens eine Stimme. Keine Gemeinde darf die Hälfte der Stimmen oder mehr auf sich vereinen.

⁴ Jede Gemeinde bezeichnet einen Delegierten, welcher die Stimmen der Gemeinde vertritt.

⁵ Bei der Ausübung ihres Amtes richten sich die Delegierten grundsätzlich nach dem Standpunkt des Gemeinderates gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG).



Art. 11 BEZEICHNUNG DER DELEGIERTEN UND DAUER DES MANDATS

¹ Innerhalb von vier Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Gemeinde seinen Delegierten für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt den Delegierten grundsätzlich aus seiner Mitte.

² Ist der Delegierte verhindert, kann der Gemeinderat eine Vertretung bestimmen.

³ Der Gemeinderat ersetzt den während der Legislaturperiode von ihm abberufenen oder aus anderen Gründen ausgeschiedenen Delegierten. Der bisherige Delegierte bleibt im Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers.

⁴ Delegierte, die als Vorstandsmitglieder oder als Mitglieder der Direktionen gewählt werden, scheiden aus und sind zu ersetzen.

⁵ Die Namen der Delegierten werden dem Verband unverzüglich mitgeteilt

Art. 12 KONSTITUIERENDE SITZUNG

¹ Die konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

² Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihren Präsidenten, ihren Vizepräsidenten und ihren Sekretär wählt. Der Sekretär muss nicht Delegierter sein und hat in diesem Fall beratende Stimme.

Art. 13 BEFUGNISSE

¹ Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Sie wählt ihren Präsidenten und ihren Vizepräsidenten
- b. Sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat
- c. Sie wählt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die Mitglieder des Vorstands
- d. Sie beschliesst auf Vorschlag des Vorstands die Anzahl der Direktionen
- e. Sie wählt die Präsidenten der Direktionen
- f. Sie kann von ihr gewählte Personen abwählen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung
- g. Sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht
- h. Sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus
- i. Sie bewilligt die im Budget nicht vorgesehen Ausgaben
- j. Sie bewilligt die Investitionsausgaben und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Finanzierung dieser Ausgaben
- k. Sie erlässt die allgemein verbindlichen Reglemente des Verbandes, darunter insbesondere das Finanzreglement und die allgemein verbindlichen Organisationsreglemente für den Vorstand und für die einzelnen Direktionen
- l. Sie genehmigt die gemäss Gemeindegesetz (Art. 112 Abs. 2 GG) abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen Verträge
- m. Sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder
- n. Sie wählt die Revisionsstelle auf Antrag der Finanzkommission



- o. Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes
- p. Sie übt alle anderen Befugnisse aus, welche gemäss dem Gesetz über die Gemeinden der Gemeindeversammlung oder dem Generalrat zustehen.

Art. 14 EINBERUFUNG

¹ Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren von einem Fünftel der Delegiertenstimmen oder einem Drittel der Exekutivgremien der Gemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

² Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus jedem Delegierten schriftlich oder in elektronischer Form und an jede Gemeinde eine Einladung mit Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit mindestens 10 Tage vor der Versammlung mittels einer Publikation im Amtsblatt oder in anderer geeigneter Weise bekannt gegeben.

³ Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

⁴ Die Einladung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab der Publikation zur Verfügung gestellt.

Art. 15 ÖFFENTLICHKEIT DER SITZUNGEN

¹ Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

² Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

Art. 16 FUNKTIONSWEISE DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

¹ Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist. Bei Nichterreichen der Beschlussfähigkeit wird innert Monatsfrist eine weitere Versammlung einberufen.

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung, die Beratungen, die Abstimmungen, die Wahlen und das Protokoll der Gemeindeversammlung gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

³ Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 17 PROTOKOLL

¹ Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

² Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes veröffentlicht. Indessen:

- a. Ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt
- b. Kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.



Kapitel E: Vorstand

Art. 18 ZUSAMMENSETZUNG

¹ Der Vorstand besteht aus:

- c. Den Gemeindepräsidenten der Gemeinden
- d. Den Präsidenten der Direktionen; diese müssen grundsätzlich Gemeinderäte sein

² Ein abwesender Gemeindepräsident kann durch einen Gemeinderat derselben Gemeinde vertreten werden.

³ Ein abwesender Präsident der Direktionen kann durch ein Mitglied des Direktoriums derselben Direktion ersetzt werden.

⁴ Wenn eine Gemeinde durch mehr als einen Gemeinderat im Vorstand vertreten ist, kann nur eine Stimme ausgeübt werden. Die anderen Gemeinderäte nehmen mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁵ Der Oberamtmann nimmt mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

⁶ Die Vertreter der Geschäftsstellen der Direktionen können auf Einladung mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen; der Vorstand kann weitere Personen einladen.

⁷ Der Vorstand wählt einen Sekretär. Der Sekretär muss nicht Mitglied des Vorstands sein.

Art. 19 VORSITZ

Der Präsident der Delegiertenversammlung kann nicht den Vorsitz des Vorstands innehaben.

Art. 20 BEFUGNISSE

¹ Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a. Er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen
- b. Er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse
- c. Er koordiniert und priorisiert die regionalen Projekte und Investitionen, die von den Direktionen vorgeschlagen werden
- d. Er wählt die Mitglieder seiner Kommissionen
- e. Er schlägt der Delegiertenversammlung die Direktionen vor
- f. Er wählt die Mitglieder der Direktorien mit Ausnahme der Präsidenten
- g. Er hat die Aufsicht über seine Kommissionen, die Direktionen sowie die Stabstelle
- h. Er kontrolliert die Budgets sowie die Rechnungen der Direktionen und erarbeitet ein Gesamtbudget, eine Rechnung und einen Finanzplan zuhanden der Delegiertenversammlung
- i. Er bewilligt die im Budget der Direktionen nicht vorgesehenen Ausgaben im Rahmen seiner Kompetenz gemäss Finanzreglement
- j. Er genehmigt auf Vorschlag der Direktorien die interne Organisation der jeweiligen Direktionen
- k. Er genehmigt auf Vorschlag des Geschäftsleiters die interne Organisation der Stabstelle
- l. Er genehmigt auf Vorschlag der Direktionen den Stellenplan
- m. Er stellt den Geschäftsleiter der Stabsstelle ein
- n. Er stellt die Geschäftsleiter der Direktionen auf Vorschlag der jeweiligen Direktorien ein



- o. Er ernennt auf Vorschlag der Direktion und mit vorgängiger Zustimmung der kantonalen Gebäudeversicherung (KGV) den Bataillonskommandanten und stellt ihn als Geschäftsleiter ein.

² Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

³ Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen.

Art. 21 SITZUNGEN

¹ Der Vorstand wird von seinem Präsidenten einberufen. Zudem können mindestens 3 Mitglieder des Vorstands dessen Einberufung verlangen.

² Die Einladung zu den Sitzungen des Vorstands hat grundsätzlich 10 Tage vor dem entsprechenden Termin in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfolgen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

³ Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

⁴ Beschlüsse und Wahlen können auch ohne Tagungsort mit elektronischen Mitteln gefasst bzw. durchgeführt werden. Der Vorstand stellt in diesem Fall sicher, dass:

- a. Die Identität der Teilnehmer feststeht
- b. Die Voten unmittelbar übertragen werden
- c. Jeder Teilnehmende Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann
- d. Das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann
- e. Das Sitzungsgeheimnis gewährleistet wird.

⁵ Treten während der Sitzung technische Probleme auf, so dass die Beschlüsse und Wahlen nicht ordnungsgemäss gefasst bzw. durchgeführt werden können, so muss sie wiederholt werden.

⁶ Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung festzuhalten.

Art. 22 KOMMISSIONEN DES VORSTANDS

¹ Der Vorstand kann ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen oder diese aufheben. Diese haben beratende Stimme.

² Zum Mitglied einer Kommission werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.

³ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Art. 23 DELEGATION VON AUFGABEN UND KOMPETENZEN

¹ Der Vorstand ist dazu berechtigt, gestützt auf das allgemein verbindliche Organisationsreglement die Erfüllung der Aufgaben gemäss Artikel 3 Abs. 1 lit. a an die Direktionen zu delegieren.



² Er kann den Direktionen zu diesem Zweck Kompetenzen sachlicher, personeller und finanzieller Art einräumen. Diese werden in allgemein verbindlichen Organisationsreglementen geregelt, welche folgenden Mindestinhalt haben müssen:

- a. Umschreibung der Aufgaben, die durch die Direktion erfüllt werden
- b. Regelung der internen Organisation der Direktion
- c. Kompetenzen der Direktion in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht
- d. Beschlussfassung
- e. Auskunfts- und Einsichtsrecht des Vorstands gegenüber der Direktion
- f. Berichterstattung der Direktion an den Vorstand
- g. Zeichnungsberechtigung der Direktion.

³ Diese allgemein verbindlichen Organisationsreglemente werden auf Antrag des Vorstands von der Delegiertenversammlung genehmigt (Art. 13 lit. k).

⁴ Die in Art. 20 Abs. 1 und 2 genannten Kompetenzen kann der Vorstand nicht an die Direktionen delegieren.

Kapitel F: Direktionen

Art. 24 ANZAHL UND EINSETZUNG

Die Anzahl der Direktionen und deren Einsetzung wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen (Art. 13 lit. d).

Art. 25 DIREKTORIUM

¹ Das Direktorium besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt und die übrigen Mitglieder vom Vorstand.

² Zum Mitglied eines Direktoriums werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen. Die Mehrheit der Mitglieder müssen Gemeinderäte sein.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder des Direktoriums läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Wer ohne triftigen Grund Sitzungen versäumt, kann vom Vorstand des Verbands abberufen werden mit Ausnahme des Präsidenten, der nur von der Delegiertenversammlung abberufen werden kann (Art. 13 lit. f).

Art. 26 ORGANISATION

Die Direktionen erstellen zuhanden des Vorstands die interne Organisation der jeweiligen Direktion.

Art. 27 KOMPETENZEN

¹ Die Kompetenzen in sachlicher, personeller und finanzieller Hinsicht werden im jeweiligen allgemein verbindlichen Organisationsreglement geregelt, das von der Delegiertenversammlung genehmigt wird (Art. 13 lit. k).

² Die Direktionen stehen unter der Aufsicht des Vorstands (Art. 20 lit. g)

³ Die Direktionen sind befugt, interne Ausführungsbestimmungen und Weisungen zu erlassen.



Art. 28 AUSKUNFT- UND EINSICHTSRECHT DES VORSTANDS

¹ Zur Ausübung der Aufsicht hat der Vorstand ein uneingeschränktes Einsichts- und Auskunftsrecht gegenüber den Direktionen.

² Die Direktionen sind verpflichtet, den Vorstand unaufgefordert und umgehend über alle Umstände zu informieren, welche die Erfüllung der Aufgaben, welche der jeweiligen Direktion übertragen werden, verunmöglichen oder wesentlich erschweren könnten. Die Einzelheiten werden in den allgemein verbindlichen Organisationsreglementen geregelt.

Art. 29 ARBEITSGRUPPEN DER DIREKTIONEN

¹ Das Direktorium kann ständige oder nicht ständige Arbeitsgruppen einsetzen oder diese aufheben.

² Zum Mitglied einer Arbeitsgruppe werden Gemeinderäte oder jede handlungsfähige Person mit dem nötigen Fachwissen berufen.

³ Die Amtsdauer der Mitglieder der Arbeitsgruppen läuft mit der Legislaturperiode ab. Die bisherigen Mitglieder bleiben jedoch bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

Kapitel G: Aufgaben der Direktionen

Art. 30 AUFGABEN

Die Direktionen führen die in Art. 3 Abs. 1 lit. a aufgezählten und nachfolgend detailliert aufgeführten Aufgaben aus.

Art. 31 DIREKTION REGION SENSE

¹ Sie legt die mehrjährige Förderstrategie (gemäss BG über Regionalpolitik) des Sensebezirks fest und fördert die ganzheitliche Entwicklung.

² Sie fördert die interkommunale Zusammenarbeit.

³ Sie pflegt die Zusammenarbeit des Sensebezirks mit benachbarten Gemeinden Gebietskörperschaften, Verbänden und Organisationen und regelt sie soweit nötig vertraglich.

⁴ Sie übernimmt die Rolle des regionalen Planungsorgans in den Bereichen Raumplanung, Mobilität, Umwelt und Infrastruktur. Dies beinhaltet insbesondere die Ausarbeitung regionaler Richtpläne und die Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen.

⁵ Sie unterstützt, koordiniert oder verwirklicht Projekte von regionalem Interesse in geeigneter Weise.

⁶ Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der ganzheitlichen Entwicklung der Gemeinden förderlich sind oder die sich aus der Regionalpolitik von Bund und Kantonen ergeben.

Art. 32 DIREKTION GESUNDHEITSNETZ SENSE

¹ Sie bietet sozialmedizinische Leistungen an, mit denen die Deckung des Bedarfs der Bevölkerung des Sensebezirks sichergestellt werden kann. Sie kann zu diesem Zweck Leistungserbringende beauftragen.

² Sie erstellt einen Bedarfsdeckungsplan aufgrund der kantonalen Planung.

³ Sie koordiniert das Angebot sozialmedizinischer Leistungen.

⁴ Sie stellt die bürgernahen Informationen über das Leistungsangebot sicher und koordiniert die Pflegeplätze.



MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK

⁵ Sie bestimmt die von den Gemeindeverbänden übernommenen Investitionskosten und übermittelt die Berechnung der Finanzierungskosten sämtlicher Pflegeheime des Sensebezirks an die zuständige Behörde des Kantons.

⁶ Sie unterbreitet der zuständigen Behörde des Kantons Vorschläge zur Anerkennung von Pflegeheimbetten und zur Dotierung der subventionierten Dienste für Hilfe und Pflege zu Hause. Sie stellt die Verwaltungs- und Finanzaufsicht über die beauftragten Leistungserbringenden sicher.

⁷ Sie setzt Kommissionen für Altersfragen ein und baut beratende Kommissionen auf.

Art. 33 DIREKTION FEUERWEHR SENSE

¹ Sie ist für die Organisation und das Management der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen für die von ihrem Bataillon abgedeckten Gebiete zuständig.

² Sie sorgt für die Umsetzung und Erreichung der Leistungsziele.

³ Sie betreibt die Ausrückstandorte in ihrem Perimeter und ist für deren personelle Ausstattung sowie für die Verfügbarkeit der Räumlichkeiten und den Unterhalt des Materials zuständig.

⁴ Sie sorgt dafür, dass die ihr zugewiesenen Ausrückstandorte jederzeit einsatzbereit sind.

⁵ Sie beteiligt sich an der Finanzierung der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen.

⁶ Sie kann andere regionale Aufgaben in Bezug auf die Hilfeleistungen und die Brandbekämpfung erfüllen.

⁷ Sie kann auch freiwillige andere Aufgaben übernehmen, die keinen Notfallcharakter haben und grundsätzlich nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen. Diese Aufgaben müssen durch das Direktorium bewilligt werden. Das Direktorium legt auch den Tarif dieser Einsatzkosten fest, mindestens in der Höhe des Marktpreises auf Grundlage von Sold, Kosten der Fahrzeuge, der Geräte, des Materials und der Ausrüstung.

Art. 34 DIREKTION OS SENSE

¹ Die Direktion OS Sense ist für die Führung und Verwaltung einer Orientierungsschule mit mehreren Standorten im Sensebezirk verantwortlich, sowie für schulische Pflichten oder Aufgaben, die im Gesetz über die obligatorische Schule festgelegt sind.

² Die Direktion ist zuständig für die Belange der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung gemäss Gesetz über die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

³ Die Direktion kann weitere Aufgaben im Bereich des Bildungswesens auf Verbandsebene wahrnehmen.

Kapitel H: Finanzkommission und Revisionsstelle

Art. 35 FINANZKOMMISSION

¹ Die Finanzkommission setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammen.

² Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

Art. 36 REVISIONSSTELLE

¹ Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission für die Dauer von 3 Jahren gewählt, wobei die maximale Mandatsdauer 6 aufeinander folgende Rechnungsjahre nicht überschreiten darf.



² Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

³ Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

Kapitel I: Finanzen

Art. 37 FINANZQUELLEN

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a. Die Beiträge der Verbandsgemeinden
- b. Die Beiträge des Kantons und des Bundes aufgrund eines Leistungsauftrages
- c. Betriebseinnahmen
- d. Beiträge Dritter
- e. Schenkungen und Zuwendungen
- f. Die anderen Einnahmen.

Art. 38 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: ZUSÄTZLICHE FINANZQUELLEN

Die zusätzlichen Finanzquellen sind gemäss Schulgesetzgebung:

- a. Beiträge, welche von den Eltern erhoben werden
- b. Beiträge für Schülerinnen und Schülern aus anderen Schulkreisen.

Art. 39 LASTENVERTEILUNG AUFWAND

¹ Der Aufwand setzt sich aus dem Betriebsaufwand und dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) zusammen.

² Unter Vorbehalt spezifischer Regelungen wird der Finanzaufwand der Investitionen gemäss Art. 40 Abs. 2 unter den Gemeinden verteilt.

³ Der Betriebsaufwand wird unter den Gemeinden wie folgt verteilt: Die Betriebskosten werden jedes Jahr im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerung und multipliziert mit dem Steuerpotentialindex (SPI), gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 40 LASTENVERTEILUNG INVESTITIONSAUSGABEN

¹ Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Investitionseinnahmen durch die Gemeinden oder allenfalls durch den Verband finanziert.

² Die Nettoinvestitionen werden im Verhältnis der zivilrechtlichen Bevölkerungen, gestützt auf den letzten Staatsratsbeschluss zum Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung, auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

Art. 41 SPEZIALREGELUNG DIREKTION OS SENSE: SUBVENTIONSBERECHTIGTE INVESTITIONEN

¹ Die subventionsberechtigten Investitionen und die entsprechenden Finanzkosten werden nach Abzug der Kantonsbeiträge je zur Hälfte von der entsprechenden Sitzgemeinde und von den übrigen Gemeinden getragen, wobei der Anteil der entsprechenden Sitzgemeinde 27,5% der Gesamtinvestition nicht überschreiten kann.



MEHRZWECKVERBAND SENSEBEZIRK

² Der Anteil der übrigen Gemeinden (Verbandsanteil) wird im Verhältnis ihrer zivilrechtlichen Bevölkerungszahl aufgeteilt; massgebend ist der Zeitpunkt des Beschlusses der Delegiertenversammlung.

Art. 42 ZAHLUNGSMODALITÄTEN

¹ Die Beteiligungen der Gemeinden müssen innerhalb der vom Vorstand festgelegten Frist beglichen werden. Der Vorstand kann hierfür Anzahlungen festlegen.

² Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins in der Höhe der effektiv anfallenden Zinskosten erhoben.

Art. 43 VERSCHULDUNGSGRENZE

¹ Der Verband kann Darlehen aufnehmen.

² Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

- a. 75 Millionen Franken für Investitionsausgaben
- b. 3 Millionen Franken für den Kontokorrentkredit

Art. 44 SONDERFONDS FÜR FAHRZEUGE, GERÄTE UND MATERIAL

¹ Der Verband errichtet einen Sonderfonds für die Direktion Feuerwehr Sense, der ausschliesslich für die teilweise oder vollständige Finanzierung der Kosten in Verbindung mit dem Unterhalt der Fahrzeuge, die zur Brandbekämpfung dienen, der Einsatzgeräte und der Erneuerung des für die Ausrückstandorte benötigten Materials, verwendet wird.

² Dieser Fonds wird durch die von der KGV entrichteten Pauschalbeiträge finanziert, gemäss der anwendbaren Gesetzgebung.

³ Die Finanzvorschriften der vorliegenden Statuten und das Finanzreglement sind ebenfalls für die Verwaltung dieses Fonds anwendbar.

Kapitel J: Information und Zugang zu Dokumenten

Art. 45 GRUNDSATZ

Die Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

Kapitel K: Schlussbestimmungen

Art. 46 AUSTRITT

¹ Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens 10 Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

² Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen und Leistungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem muss der Austritt nach kantonalem Recht zulässig sein. Es darf daraus den übrigen Gemeinden kein Nachteil erwachsen und die Aufgabenerfüllung des Verbandes darf nicht gefährdet sein.



³ Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbands. Sie muss jedoch ihren nach Art. 39 Abs. 2 i.V.m. Art. 41 Abs. 2 der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

Art. 47 AUFLÖSUNG

¹ Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn es die kantonale Gesetzgebung erlaubt und wenn der Beschluss von zwei Drittel der Delegiertenstimmen genehmigt wurde. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die zuständige Direktion des Staatsrates.

² Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch in jedem Fall Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

³ Das verfügbare Kapital oder die nicht gedeckten Schulden des Verbands werden im Verhältnis ihres Beitrags während den letzten 5 Jahren, zwischen den Mitgliedsgemeinden verteilt.

⁴ Die vorhandenen Gebäude sind nach Möglichkeit einem ähnlichen Zweck zuzuführen; ansonsten gehen sie anteilmässig im Verhältnis zur letztpublizierten Bevölkerungszahl an die Gemeinden über.

Art. 48 ERSTMALIGE KONSTITUIERUNG DER ORGANE

¹ Innerhalb von fünf Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde den Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.

² Die erste konstituierende Sitzung wird durch den Oberamtmann einberufen.

Art. 49 INKRAFTTRETEN

¹ Diese Statuten treten rückwirkend auf den 1. Januar 2023 in Kraft, sobald sie von den in Artikel 1 erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden. Für das Inkrafttreten der Bestimmungen betreffend Brandbekämpfung und Hilfeleistung ist zusätzlich das Ende der Übergangsregelung des BBHG massgebend.

² Allfällige spätere Statutenrevisionen treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen, von der Gesamtheit der Gemeinden (bei Übernahme eines neuen Zwecks) oder von mindestens $\frac{3}{4}$ der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als $\frac{3}{4}$ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (bei wesentlichen Statutenänderungen) ratifiziert sowie von der zuständigen Direktion des Staatsrats genehmigt werden.



Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinden:

- Bösing, den 15. Dezember 2022
- Brünisried, den 2. Dezember 2022
- Düdingen, den 5. Dezember 2022
- Giffers, den 9. Dezember 2022
- Heitenried, den 22. November 2022
- Plaffeien, den 25. November 2022
- Plasselb, den 2. Dezember 2022
- Rechthalten, den 12. Dezember 2022
- St. Silvester, den 16. Dezember 2022
- St. Ursen, den 15. Dezember 2022
- Schmitten, den 2. Dezember 2022
- Tafers, den 7. Dezember 2022
- Tentlingen, den 15. Dezember 2022
- Ueberstorf, den 14. Dezember 2022
- Wünnewil-Flamatt, den 14. Dezember 2022



Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, am

Der Präsident:

.....

Didier Castella

Die Staatskanzlerin:

.....

Danielle Gagnaux-Morel